

66. Zur Auslegung des § 9 Abs. 3 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906. Begriff der im Inlande und der im Auslande zustande gekommenen Geschäfte im Sinne dieser Vorschrift.

VII. Zivilsenat. Urst. v. 4. Oktober 1910 i. S. L. (St.) w. sächs. Fiskus (Bell.). Rep. VII. 560/09.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger war Agent der Firma H. & Co. in Liverpool, die sich kommissionsweise mit dem Ein- und Verkaufe von Baumwolle an der Börse in Liverpool beschäftigte. Er vermittelte Aufträge inländischer Firmen, die derartige Geschäfte zum Gegenstande haben. Es kam in Frage, wie die über den Ankauf von Baumwolle ausgestellten Schulnoten zu verstemeln wären. Sie betrafen Geschäfte, welche die Firma in Liverpool als Selbstkontrahentin für die inländischen Käufer ausgeführt hat. Davon benachrichtigte sie mittels chiffrierter Telegramme den Kläger, der seinerseits den Käufern chiffriert und in deutscher Sprache von dem Geschehenen Mitteilung machte. Von der Ansicht ausgehend, daß die Geschäfte im Auslande geschlossen

seien, hatte der Kläger die Schlußnoten nach § 9 Abs. 3 des zur Anwendung kommenden Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 nur mit dem halben Betrage der Tarif-Nr. 4b verstemgelt. Der Fiskus forderte indes den vollen Stempel, weil die Geschäfte nach seiner Meinung im Inlande abgeschlossen seien. Der Kläger zahlte den Mehrbetrag unter Vorbehalt und verlangte demnächst im Rechtswege die Erstattung. Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab, und auch die Revision blieb erfolglos.

#### Gründe:

„Der Berufungsrichter geht davon aus, daß die durch die Schlußnoten beurteilten Geschäfte durch die Mitteilung der ausländischen Firma in Liverpool über die Ausführung der ihr vom Kläger zugegangenen Aufträge zum Abschluß gebracht worden seien. Dies ist nicht zu beanstanden. Unstreitig sind diese Mitteilungen in Form von chiffrierten Telegrammen nicht unmittelbar an die inländischen Firmen als die Kommittenten gelangt, sondern zunächst an den Kläger als Agenten des Liverpooler Hauses, der sie dechiffriert und in deutscher Sprache etwa in der Form weitergab, daß er telegraphierte: ich teile Ihnen hierdurch mit, daß die Firma H. & Co. Ihren Auftrag zu den und den Preisen ausgeführt hat. Bei dieser Sachlage ist der die Ermäßigung der Stempelabgabe auf die Hälfte bedingende Tatbestand des § 9 Abs. 3 RStempGef. vom 3. Juni 1906 nicht gegeben. Nach dieser Vorschrift gelten als im Auslande abgeschlossen auch solche Geschäfte, welche durch briefliche oder telegraphische Korrespondenz zwischen einem Orte des Inlandes und einem Orte des Auslandes zustande gekommen sind. Die Telegramme von Liverpool waren zwar an den in Leipzig wohnenden Kläger gerichtet, aber dadurch kamen die Geschäfte, um deren Besteuerung es sich handelt, noch nicht zustande. Damit dies geschah, bedurfte es der hinzutretenden Tätigkeit des Klägers, der von sich aus, nicht etwa in weiterer Ausführung des von der Liverpooler Firma mit dem dortigen Telegraphenamte geschlossenen Vertrages, den Inhalt der erhaltenen Depeschen in veränderter Form den inländischen Firmen zur Kenntnis brachte. Erst die Telegramme des Klägers waren es, durch welche die Geschäfte zustande kamen. Sie sind im Inlande aufgegeben und darum kann von im Auslande geschlossenen Geschäften nach § 9 Abs. 3 nicht die Rede sein. In diesem Sinne hat auch

der VI. Zivilsenat in den Entsch. d. RG.'s in Zivilf. Bd. 18 S. 25 erlannt. Eine nähere Untersuchung, ob der Kläger bei der von ihm bewirkten Benachrichtigung der Inlandfirma noch als Vote im Rechtsinne zu betrachten sei, erübrigte sich hiernach. Daß unter den hier gegebenen Umständen, wo der Kläger die an ihn gerichtete Anzeige des ausländischen Hauses durch eine von ihm ausgehende, besondere Mitteilung an die Kommittenten weiter befördert hat, der Geschäftschluß als im Inlande erfolgt zu gelten hat, ist auch vom erkennenden Senat mehrfach angenommen worden (Jur. Wochschr. 1901 S. 657 Nr. 20; Entsch. in Zivilf. Bd. 59 S. 335).“